

RS UVS Niederösterreich 1993/02/05 Senat-KO-92-140

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.02.1993

Beachte

Ebenso Senat-KO-92-141 **Rechtssatz**

Bei Übertretung der Arbeitnehmerschutzvorschriften ist nicht der gewerberechtliche, sondern der handelsrechtliche Geschäftsführer einer GesmbH als das gemäß §9 Abs1 VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche Organ anzusehen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at